

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neubißischen Lande jüngerer Linie.

No. 257.

1) Bekanntmachung, die bezüglich der Legalisirung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungen mit dem Kaiserthum Oesterreich abgeschlossene Uebereinkunft betr., vom 6. Juni 1865.

In Betreff der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden sind wir mit höchster landesherrlicher Genehmigung mit dem R. K. Ministerium des Inneren zu Wien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen, welche wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen:

1.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außer Streitfachen und in Strafsachen als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

2.

Die von den Notaren ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung des Reichs erster Instanz versehen sein.

3.

Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungsbehörden (mit alleiniger Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, insofern nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen;

in Oesterreich der politischen Landesbehörde, in Seeschiffahrts- und Seesanitaets-Angelegenheiten der Central-Seebehörde und bei den von Militärbehörden ausgefertigten Urkunden des Landes-Generalcommandos,

im Fürstenthume Neubiß j. U. des Fürstlichen Ministeriums, Abth. für das Innere; für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine höhere Beglaubigung nicht erforderlich.

Ausgegeben den 12. Juli 1865.

75